

Whistleblowing / Beschwerde

Der Erfolg und der gute Ruf der Schweizerischen Exportrisikoversicherung («SERV») basieren auf dem Vertrauen unserer Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeitenden sowie der allgemeinen Öffentlichkeit in unsere Integrität.

Damit rechtswidrige Handlungen, Verstösse gegen allgemeingültige Verhaltensnormen oder sonstiges Fehlverhalten frühzeitig erkannt und die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden können, bitten wir Sie, festgestellte Missstände umgehend an die zuständigen Stellen zu melden:

a) Meldung an die Eidgenössische Finanzkontrolle

Für Meldungen in Bezug auf allfällige von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen oder Vergehen von Organen oder Mitarbeitenden der SERV steht Ihnen die Meldeplattform der Eidgenössischen Finanzkontrolle («EFK») zur Verfügung: www.whistleblowing.admin.ch.

Die EFK behandelt die eingegangenen Meldungen vertraulich. Zudem können Meldungen auch anonym abgesetzt werden.

Zu den melderlevanten Sachverhalten gehören beispielsweise:

- Bestechung
- Betrug
- Diebstahl
- Veruntreuung
- Ausnützen von Insiderinformationen

Anstelle einer Meldung an die EFK steht es Ihnen frei, einen Missstand den zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder dem Verwaltungsrat der SERV anzuzeigen. Mitarbeitende der SERV können eine Meldung zudem an ihren jeweiligen Vorgesetzten, an Compliance oder die Personalabteilung richten.

b) Meldung an die externe Meldestelle / Vertrauensperson der SERV

Sonstige Missstände können an die externe Meldestelle / Vertrauensperson der SERV gemeldet werden. Diese nimmt auch Meldungen in Bezug auf strafrechtlich relevante Sachverhalte gemäss Bst. a) vorstehend entgegen und leitet sie bei Bedarf an die EFK weiter.

Meldungen können schriftlich per Post, per E-Mail oder telefonisch erstattet werden:

Mercury Compliance AG

Bodmerstrasse 9

8002 Zürich

E-Mail: Whistleblowing.SERV@mercury.ch

Tel.: 044 280 05 05

Die Mercury Compliance AG ist eine Anwaltskanzlei mit Sitz in Zürich und agiert als unabhängige Meldestelle ausserhalb der SERV. Sie gewährleistet bei der Entgegennahme von Hinweisen höchste Vertraulichkeit und untersteht im Rahmen ihrer Tätigkeit sowohl dem Amtsgeheimnis als auch dem Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte.

Da anonyme Meldungen die vollständige Sachverhaltsermittlung erschweren oder verunmöglichen können, wird den Hinweisgebern grundsätzlich empfohlen, ihren Namen und ihre Kontaktdaten der externen Meldestelle / Vertrauensperson bekanntzugeben. Ohne Einverständnis des/der Meldenden wird dessen/deren Identität gegenüber der SERV nicht offengelegt.

Zu den melderlevanten Sachverhalten gehören beispielsweise:

- Finanzielle Ungereimtheiten (z.B. verschwenderische oder unnötige Ausgaben)
- Unethisches Verhalten
- Verletzungen des Datenschutzes
- Verstösse gegen relevante internationale Standards (z.B. UN Guiding Principles on Business and Human Rights, Guidelines for Multinational Enterprises)

Anstelle einer Meldung an die externe Meldestelle / Vertrauensperson der SERV steht es Ihnen frei, einen Missstand der EFK oder dem Verwaltungsrat der SERV anzuzeigen. Mitarbeitende der SERV können eine Meldung zudem an ihren jeweiligen Vorgesetzten, an Compliance oder die Personalabteilung richten.